

Wasserrecht in der Raumordnung

Prof. Dr. jur. Willy
Spannowsky

- Verhältnis zwischen Wasser- und Raumordnungsrecht sowie
- Verhältnis zwischen wasserfachlicher Planung und Raumordnungsplanung
- Wasserrechtliche Themenfelder in der Raumordnung

Verhältnis Wasserrecht und Raumordnung

Ebenen des Rechts und
gestuftes System der
Raumordnungsplanung

Schnittmenge zweier Rechtsmaterien

Schnittmenge zwischen Umweltfachplanung und
räumlicher Gesamtplanung

Überschneidung der Raumbezüge in Bezug auf
Entwicklung, Ordnung und Sicherung der
Raumentwicklung

Wasserrechtliche Fachmaterien der Umweltfachplanung

- Küstenschutzpläne
- Bewirtschaftungspläne
- Hochwasserschutzmanagementpläne

→ bestehend aus Kartierung und Maßnahmenprogrammen

Systemkohärente
Weiterentwicklung des
nationalen Wasserrechts
in der raumordnungsrechtlichen
Schnittmenge

unter Berücksichtigung folgender Richtlinien (in zeitlicher Reihenfolge):

- die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik,
- die Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung,
- Die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie 2007/60/EG,
- die Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik,
- die Mineralwasser-Richtlinie 2009/54/EG und
- die Richtlinie 2014/89/EU zur Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die maritime Raumplanung mit speziellen, an die mitgliedstaatliche Raumplanung adressierten Anforderungen

Wasserrechtliche Themenfelder mit raumordnungsrechtlichem Planungsauftrag

- **Hochwasser- und Küstenschutz** gem. § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 5 i. V. mit §§ 13 ff. und §§ 17 ff. ROG (siehe auch die EU-Richtlinie 2014/89/EU zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumordnung)
 - **Schutz der Grundwasservorkommen und der Trinkwasserqualität** gem. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 6 S. 1 und S. 9 i. V. mit §§ 13 ff. und §§ 17 ff. ROG
- **unmittelbare Konsequenzen und Rückwirkungen für die Inhalte der Raumordnungspläne, soweit sie sich auf die Siedlungs- und Freiraumentwicklung sowie den gebietsbezogenen Naturschutz beziehen**

Weitere wasserrechtliche Themenfelder der Raumordnungsplanung, mit welchen sich auch Modellvorhaben der Raumordnung (MORO-Projekte) befassen

- wasserorientierte Erholung
- „blaue“ Infrastruktur als räumliches Gestaltungsmittel
- Nutzung von Wasser für Zwecke raumbedeutsamer Projekte

Wasserrechtliche Planinhalte in Bundes-, Landes- und Regionalplänen

- Bundesraumordnungspläne für die Ausschließliche Deutsche Wirtschaftszone (AWZ) Ostsee und Nordsee
 - Meeresnaturschutz
 - Gewässer- und Artenschutz
- Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz
- Bundesraumordnungsplan für die Unterirdische Raumordnung/Grundwasserschutz?

Wasserrechtliche Planinhalte in den Raumordnungsplänen im Bereich der Raumordnung der Länder mit föderalen Unterschieden

Raumordnungspläne für die Landesgebiete unterscheiden sich wesentlich sowohl hinsichtlich der räumlichen Gewässerschutz- als auch der räumlichen Hochwasserschutzvorsorgekonzeption, die ihren Niederschlag in unterschiedlichen textlichen und zeichnerischen Festlegungen finden.

→ Daraus resultiert die **Notwendigkeit der Standardisierung in Bezug auf die länderübergreifenden und bundesweiten Anforderungen**

Wasserrechtliche Planinhalte in Regionalplänen

- **Regionalpläne enthalten in der Regel**
 - Festlegungen zur Trinkwassergewinnung über geschützte Einzugsgebiete bestehender und geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie zur langfristigen Sicherung der für die Trinkwasserversorgung bedeutsamen Grundwasservorkommen
 - Festlegung der Vorranggebiete zur räumlichen Sicherung von Überschwemmungs- und Hochwasserschutzgebieten

Wasserrechtliche Planinhalte in den Raumordnungsplänen im Bereich der Raumordnung der Länder mit föderalen Unterschieden

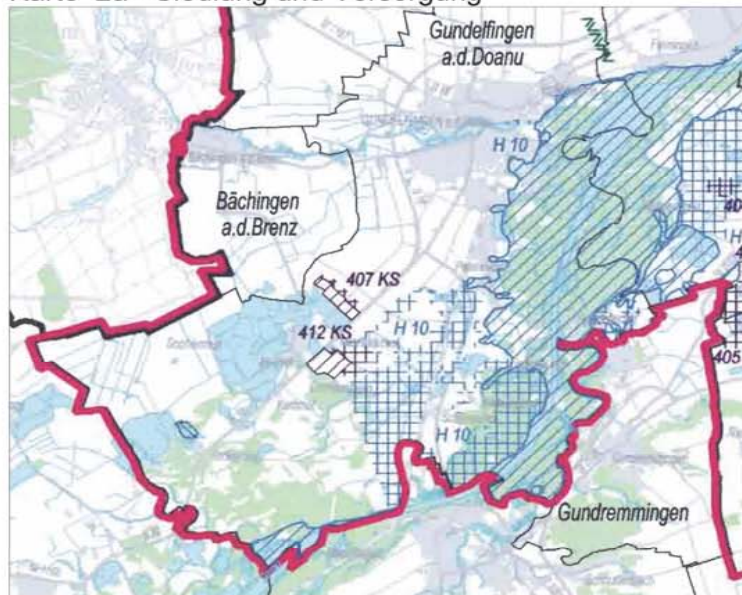
- **Überlagernde Festlegungen in Raumordnungsplänen mit räumlicher Schutzverstärkungswirkung**
 - Festlegungen von Vorranggebieten, die der Sicherung der Wasserrückhaltung, der Wasserversorgung und/oder dem Hochwasserschutz dienen,
können mit der Festlegung von Vorranggebieten zur Waldmehrung, zum Schutz des vorhandenen Waldes, zur Förderung des Arten- und Biotopschutzes und von Landschaftsschutzgebieten und mit Festlegungen zur Ausweisung regionaler Grünzüge überlagert sein.

Beispiel: Auszug aus einem Regionalplan

VECTORWORKS EDUCATIONAL VERSION

Gegenüberstellung der Festlegungen - Regionalplan Augsburg

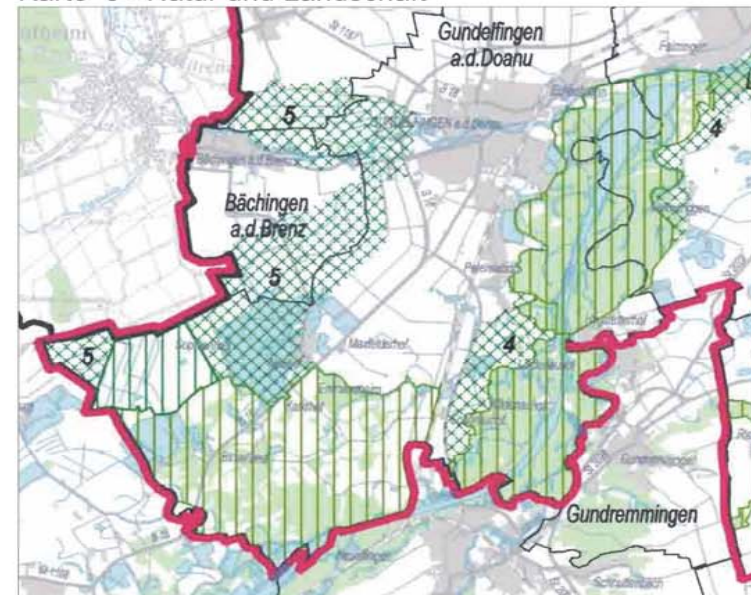
Karte 2a - Siedlung und Versorgung



Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele

Karte 3 - Natur und Landschaft



Ziele der Raumordnung und Landesplanung

„Schlaglichter“ auf die wasserrechtlichen Kernthemen in der Raumordnung

- Hochwasserschutzvorsorge
- Trinkwasserschutzvorsorge

Wasserrecht in der Raumordnung

Themenfeld:

Hochwasserschutzvorsorge in der Raumordnung

Prof. Dr. jur. Willy Spannowsky

2 Zeichnerische Festsetzungen

Die Zeichnerischen Festsetzungen sind die nachstehend beschriebenen, in der Zeichnung festgelegten Festsetzungen.

1. Flächenkennzeichnung

- 1.1. Flächenkennzeichnung
- 1.2. Flächenkennzeichnung
- 1.3. Flächenkennzeichnung
- 1.4. Flächenkennzeichnung
- 1.5. Flächenkennzeichnung
- 1.6. Flächenkennzeichnung
- 1.7. Flächenkennzeichnung
- 1.8. Flächenkennzeichnung
- 1.9. Flächenkennzeichnung
- 1.10. Flächenkennzeichnung

2. Linienkennzeichnung

- 2.1. Linienkennzeichnung
- 2.2. Linienkennzeichnung
- 2.3. Linienkennzeichnung
- 2.4. Linienkennzeichnung
- 2.5. Linienkennzeichnung
- 2.6. Linienkennzeichnung
- 2.7. Linienkennzeichnung
- 2.8. Linienkennzeichnung
- 2.9. Linienkennzeichnung
- 2.10. Linienkennzeichnung

3. Planungsrechtliche Festsetzungen

3.1. Art der baulichen Nutzung

3.1.1. Art der baulichen Nutzung

3.1.2. Art der baulichen Nutzung

3.1.3. Art der baulichen Nutzung

3.2. Maß der baulichen Nutzung

3.2.1. Maß der baulichen Nutzung

3.2.2. Maß der baulichen Nutzung

3.2.3. Maß der baulichen Nutzung

HOCHWASSER **RISIKOMANAGEMENT BADEN-WÜRTTEMBERG**

Hochwasserrisikomanagementplan Bearbeitungsgebiet Oberrhein

Flussgebietseinheit Rhein

www.hochwasserbw.de

**Inhalt: Beschreibung und Bewertung der Hochwassergefahr und des Hochwasserrisikos
Ziele des Hochwasserrisikomanagements
Maßnahmen zur Erreichung der Ziele für die verantwortlichen Akteure**

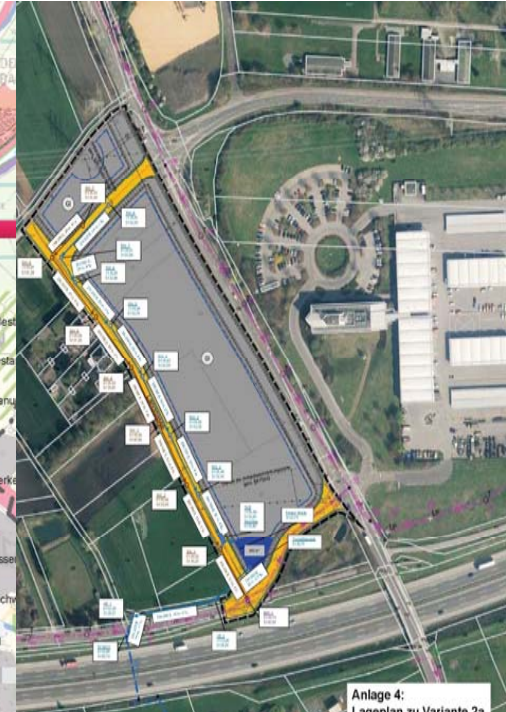
Zielgruppen: Europäische Kommission, Behörden, Kommunen und Öffentlichkeit


Legende:

- Sonstige Waldflächen
- Überregionale Schienenverbindung, Best.
- Überregionale Straßenverbindung, Best.
- Überregionale Straßenverbindung, Planu.
- Vogelschutzgebiet
- Vorbehaltsgebiet Erholung/Fremdenverke.
- Vorbehaltsgebiet Rohstoffförderung
- Vorbehaltsgebiet Wasserw. Grundwasser
- Vorbehaltsgebiet Wasserwirtschaft Hochw.
- Vorbehaltsgebiet Windenergienutzung

Seite 6 von 10

www.RIS.rlp.de





Europarechtliche
und wasser- sowie
raumordnungsrechtliche
Rahmenbedingungen
der Hochwasserschutz-
vorsorge in Deutschland

- Rechtsentwicklungen zur Hochwasservorsorge
- Die multifunktionale Dimension der auf eine Vielzahl von Schutzgütern ausgerichteten Hochwasserschutzvorsorge



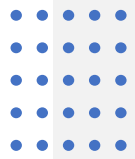
Systemkohärente
Weiterentwicklung der
nationalen
Hochwasserschutzzvorsorge

zu berücksichtigende anlagenbezogene Anforderungen auch aufgrund folgender Verordnung und Richtlinien:

- Kritische Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur (Verordnung (EU) 1315/2013 in der jeweils gültigen Fassung) außer Häfen und Wasserstraßen sowie die in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EU) 2018/540 benannten Projects of Common Interest (PCI) der europäischen Energieinfrastruktur,
- Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) oder Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO-III-Richtlinie) fallen,
- weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von den jeweils geltenden Anhängen 1 bis 4 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) vom 22. April 2016 erfasst sind.

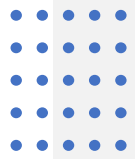
Die
bundesgesetzliche
Transformation
EU-rechtlicher
Anforderungen
der
Hochwasserschutz
vorsorge und
nationale
Akzentsetzungen
in Deutschland

- Hochwasserschutzrechtliche gebietsbezogene Vorsorgefunktionen gem. §§ 78, 78b und 78d WHG
- Aufstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen nach Maßgabe der Richtlinie 2007/60/EG



Maßnahmen zur Beschleunigung des Baus von Hochwasserschutz- anlagen aufgrund des Hochwasserschutz- gesetzes II

- Weitergehende Anforderungen des WHG der §§ 78a bis d WHG
- Veränderte Akzentsetzungen zugunsten der Hochwasserschutzvorsorge im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB
- Erweiterung der vorsorgebedingten Planungsanforderungen für die gemeindliche Bauleitplanung gem. § 5 Abs. 4a S. 1 BauGB und Festsetzungsmöglichkeiten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
- Erleichterung und Beschleunigung der Errichtung von Hochwasserschutzanlagen



Erleichterung und Beschleunigung der Errichtung von Hochwasserschutzanlagen

- die klarstellende Festlegung in § 71 WHG, wonach Enteignungen zugunsten des Küsten- oder Hochwasserschutzes möglich
- den Kommunen ist durch § 77 WHG die Möglichkeit eingeräumt, eine vorsorgliche Bevorratung von Rückhalteflächen zu betreiben
- die Einführung eines Vorkaufsrechts der Länder bezüglich Grundstücken, die für den Hochwasser- und Gewässerschutz benötigt werden (§ 99a WHG)
- Verkürzung des Rechtswegs für Planfeststellungsverfahren für Maßnahmen des öffentlichen Küsten- oder Hochwasserschutzes durch Zuweisung der damit zusammenhängenden Streitigkeiten an die Obergerichtsverfahren (§ 48 Abs. 1 Nr. 10 VwGO)



Analysegegenstand und Fragestellung

- Frage, ob das rechtliche System der Hochwasserschutzvorsorge noch Systeminkohärenzen oder noch Lücken aufweist und ob es den weiteren Herausforderungen des stattfindenden Klimawandels standhalten kann

Bundeswassergesetzlicher Systemansatz:

→ Kombinierte Planungslösung im föderalen Staat

Aufgabe der Raumordnungsplanung auf den verschiedenen Ebenen innerhalb des gestuften Systems der Raumordnung

- **Bundesraumordnungsplanung:**

- Landesgrenzüberschreitende Hochwasserschutzvorsorge
- Schutz der national und EU-rechtlich bedeutsamen Kritischen Infrastrukturen
- Festlegung notwendiger Mindeststandards der Hochwasserschutzvorsorge

- **Raumordnung in den Ländern:**

- **Primäre Aufgabenverantwortung nach § 1 Abs. 1 ROG i. V. mit §§ 13 ff. ROG**

Schlussfolgerung:

- **Lückenschließung für den Fall der allein durch eine einzelne Gemeinde nicht zu bewältigenden Abflusssituation durch**
 - **Arbeitsteilige Aufgabenzuordnung**
 - **an die umweltfachlich-wasserrechtliche Risikomanagementplanung gem. §§ 73 ff. WHG und**
 - **an die Raumordnungsplanung im Bereich der Raumordnung in den Ländern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 5 und § 7 Abs. 1 S. 1 ROG i. V. mit § 13 ROG)**
 - **oder, soweit für die räumliche Entwicklung und Ordnung des Bundesgebiets unter nationalen oder europäischen Gesichtspunkten erforderlich, an die Bundesraumordnungsplanung (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 5 und § 7 Abs. 1 S. 1 ROG i. V. mit § 17 Abs. 2 S. 1 ROG).**

Mögliche Lücken im gesetzlichen Hochwasserschutzvorsorgesystem des WHG

- **Hochwassergefahren können nicht nur an oberirdischen Gewässern auftreten!**
- Angesichts des Spielraums der Länder, die Kriterien für das Vorliegen eines Hochwasserentstehungsgebiets selbst festlegen zu können, kann nicht sichergestellt werden, dass ausreichende Vorsorge vor den **Hochwasserrisiken in länderübergreifenden Räumen** gewährleistet ist, welche durch Niederschlagswasser und bei Starkregen wild abfließendes Wasser verursacht werden.
- Bislang wird in der Regelung des § 78d WHG nicht der **Zusammenhang zwischen Hochwasser und der Erhaltung der Schutzqualität des Grundwassers**, insbesondere der besonderen Schutzqualität der Natürlichen Mineral- und Heilwässer beachtet, obwohl diese Schutzgüter durch Schadstoffeinträge bei Hochwasser erheblich gefährdet werden können.

Schlussfolgerung:

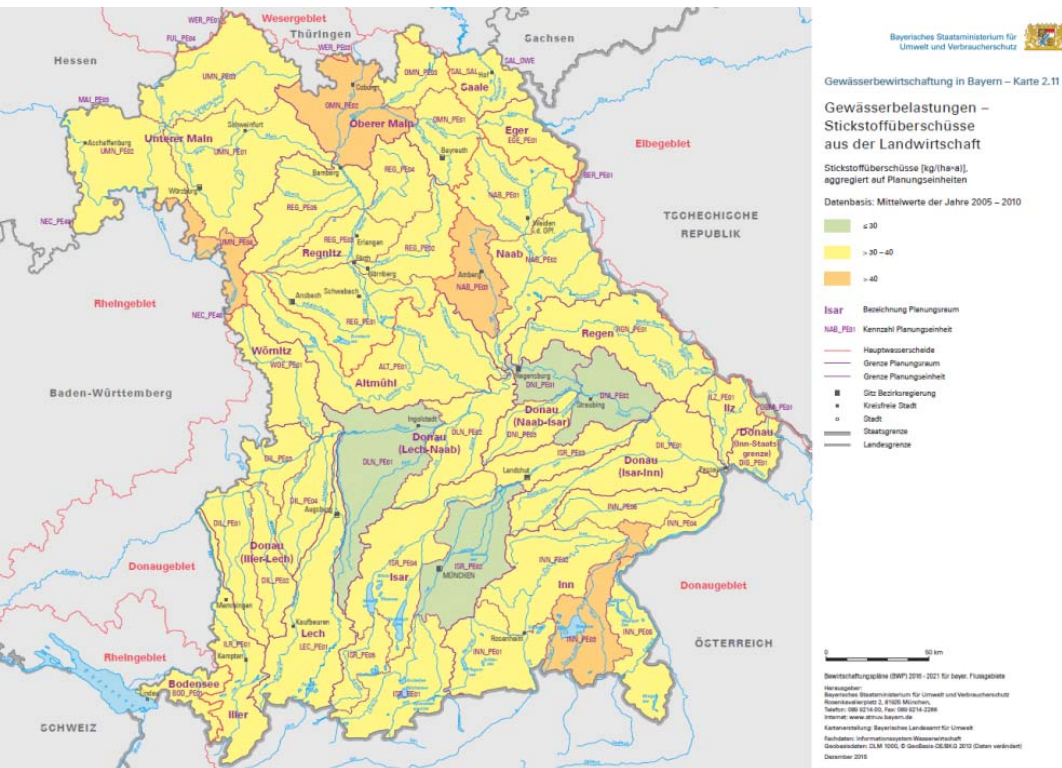
- **Bezüglich der Bewältigung von Niederschlagswasser und des aus unbefestigten und un bebauten Freiräumen wild abfließenden Wassers kann in einem Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz ein Steuerungsbedarf gegeben sein,**
 - **soweit Niederschlagswasser und/oder starkregenbedingt ablaufendes Oberflächenwasser bei großen Ländergrenzen überschreitenden Einzugsgebieten an bestimmten Stellen im Bundesgebiet ein erhebliches Hochwasserrisiko auslösen und**
 - **soweit der hochwasserbedingte Grundwasser(-qualitäts)schutz, insbesondere der Schutz natürlicher Mineral- und Heilwässer, nicht einheitlich bundesweit in gebotenem Maße sichergestellt ist.**

Wasserrecht in der Raumordnung

Themenfeld:

Trinkwasserschutzvorsorge in der Raumordnung

Prof. Dr. jur. Willy Spannowsky



Aufgaben der Raumordnungsplanung im Bereich der Trinkwasserschutzvorsorge

- Langfristige räumliche Sicherung der **Wasserressourcen** (in quantitativer und qualitativer Hinsicht)
- Sicherung und Entwicklung der **Räume mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen**
- Anforderungen an raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen **zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Gewässern**
- **Grundwasserschutz** als **Teilaufgabe der unterirdischen Raumordnung**
- **Vermeidung bzw. Lösung von Nutzungskonflikten**, dabei Wahrung der EU- und verfassungsrechtlichen Gewichtungsvorgaben in Bezug auf Leben und Gesundheit, Europäischen Schutz von Fauna und Flora sowie streng geschützter Arten



Analysegegenstand und Fragestellung

- Müssen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Trinkwasserversorgung Korrekturen am wasserrechtlichen und raumordnungsrechtlichen Sicherungs- und Entwicklungskonzept vorgenommen werden?

Schlussfolgerung:

- **Festlegung des Vorrangverhältnisses zwischen verschiedenen Wassernutzungen (ist in den Bundesländern bislang unterschiedlich festgelegt)**
 - **Nutzungsvorrang zugunsten der Trinkwasserversorgung einschließlich der Mineral- und Heilwasservorkommen**
- **Sachgerechter Umgang mit Niederschlagswasser und wild abfließendem Oberflächenwasser**
- **Sicherung der Quantität der regionalen Trinkwasserressourcen aus Gründen der Klimaanpassung**
- **Verbesserung des vorsorgenden Schutzes der Trinkwasserqualität nicht nur zum Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen, sondern auch der bedrohten Tier- und Pflanzenwelt**